

Neu-Ulmer Tennisklub Blau-Weiss 1905 e.V.

Satzung (Stand Juli 2023)

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft / Änderung des Mitgliedsstatus
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Beirat
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Bußgelder
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Regelungslücken

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Neu-Ulmer Tennisklub Blau-Weiss 1905 e. V.“ (kurz: „Neu-Ulmer TK Blau-Weiss 1905“ bzw. „NTK Blau-Weiss“) Der Verein ist im Vereinsregister Memmingen unter der Nummer VR200071 seit 19.01.2007 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, von Wettspielen sowie Übungen aller Art, die zur Erreichung dieses Zweckes dienlich sind, sowie durch Maßnahmen und Investitionen, welche unmittelbar zur Durchführung des Sportes und dem Allgemeinwohl der Mitglieder dienlich sind.
2. Zweck des Vereins ist auch die Förderung des Jugendsports. Hier soll auch sportliches und faires Verhalten der Vereinsjugend nahegebracht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen; auch darf keine Person oder Körperschaft aus den Mitteln des Vereins durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
5. Die erforderlichen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen sowie Hallenabonnements.
6. Bei Auflösung des Vereins oder gänzlichem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung zu verwenden hat.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- Bayerischer Tennisverband e.V. (BTV)
- Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB) und
- Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV).

Er unterwirft sich den dort getroffenen Bestimmungen, Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) und Satzungen.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch deren Zugehörigkeit zu den o.g. Verbänden vermittelt.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| 1. Aktive Mitglieder | 6. Zweitmitglieder |
| 2. Senioren-Mitglieder | 7. Wintermitglieder |
| 3. Kinder bis 14 Jahre | 8. Ehrenmitglieder |
| 4. Mitglieder in Ausbildung | |
| 5. Passive Mitglieder | |

1. *Aktive Mitglieder* sind Mitglieder, die nicht zu einer anderen Mitgliedergruppe zuzuordnen sind.
2. *Senioren-Mitglieder* sind älter als 80 Jahre oder vollenden im Kalenderjahr ihr 80. Lebensjahr.
3. *Kinder bis 14 Jahre:* inkl. des Jahres, in dem das 14. Lebensjahr erreicht wird. Die Kindermitgliedschaft geht automatisch in eine Mitgliedschaft für Personen in Ausbildung (Ziff. 4) über.
4. *Mitglieder in Ausbildung* besuchen eine Schule, eine Hochschule oder sind in einer anderen Berufsausbildung bzw. üben einen Freiwilligendienst aus. Sie weisen dies bis 31.1. eines jeden Jahres nach. Die Altersgruppe bezieht sich auf das Jahr, in dem das 15. bzw. 25. Lebensjahr erreicht wird. Die „Mitglieder in Ausbildung“-Mitgliedschaft geht automatisch in eine Aktive Mitgliedschaft über.
5. *Passive Mitglieder* nehmen die Sportanlage für mindestens 1 Jahr nicht in Anspruch; eine Teilnahme an Wettkämpfen ist mit Passivstatus nicht möglich.
6. *Zweitmitglieder* sind ordentliche / aktive Mitglieder in einem anderen Tennisverein oder einem Sportverein, der eine Tennisabteilung hat und weisen dies bis 31.1. eines Jahres nach. Dabei muss die Erstmitgliedschaft beim Vereinsbeitritt Bestand haben. Die Zweitmitgliedschaft endet nach zwei Jahren und geht automatisch in eine Aktive Mitgliedschaft über.
7. *Wintermitglieder* haben auf den Außenplätzen kein Spielrecht. Die Wintermitgliedschaft ist zeitgleich mit der Hallenabonnement-Saison. Die Wintermitgliedschaft ermöglicht auch die Teilnahme an Wettkämpfen.
8. *Ehrenmitglieder* haben sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft / Änderung des Mitgliedsstatus

1. Die Mitgliedschaft oder die Änderung des Mitgliedsstatus ist (mit Ausnahme automatischer Änderung bei Senioren-, Kinder bis 14 Jahre-, Zweitmitgliedern und Mitgliedern in Ausbildung) beim Vorstand schriftlich mit Antragsformular zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses bzw. bei Zugang der Rechnung über den Mitgliedsbeitrag. Wenn der Vorstand die Aufnahme ablehnt, ist er nicht verpflichtet, die Ablehnung zu begründen.
3. Dem Verein ist Banklastschriftermächtigung für alle Zahlungen zu erteilen.
4. Änderungen des Mitgliedsstatus bedürfen immer der Schriftform. Eine E-Mail an den Verein erfüllt diese Schrifterfordernis.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, je nach Status Sport zu treiben und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern keine offenen Rechnungen mit zweiter Mahnstufe länger als 10 Tage offen sind.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung ergebenden Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands zu befolgen sowie Platz- und Hausordnung, Geschäfts- und Spielordnung zu beachten. Der Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.
3. Aktive Mitglieder, Zweitmitglieder sowie Mitglieder in Ausbildung sind zur Mitarbeit auf der Anlage verpflichtet. Art, Umfang und Wert der Pflicht schlägt der Vorstand vor; hierüber wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen haben aktive und passive Mitglieder, und Mitglieder in Ausbildung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder.

§ 7 Beendigung oder Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wenn die Kündigung bis zum 30. September erfolgt.
3. Eine Änderung des Mitgliedsstatus ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mitzuteilen, wenn diese im Folgejahr berücksichtigt werden soll.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger, innerhalb von 4 Wochen erfolgter schriftlicher Aufforderung im Einzelfall oder dreimaliger Aufforderung insgesamt nicht nachkommt.
5. Ein Mitglied kann weiterhin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied
 - in grober und nachhaltiger Weise den Vereinsfrieden stört oder das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt,
 - grob, nachhaltig oder vorsätzlich gegen die Haus- und Platzordnung und Beschlüsse des Vereins oder des Vorstandes verstößt.
6. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Dies kann auch in schriftlicher Form erfolgen. Die Entscheidung wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
7. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht davon, die fälligen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
8. Ein auszuschließendes Mitglied ist auf Wunsch vom Beirat zu hören.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines i. S. § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann bei Bedarf um maximal zwei Beisitzer erweitert werden.
2. Aufgaben des Vorstandes:
Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines, insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlussvorlage über die Höhe von Beiträgen und Gebühren
 - Beschlussvorlage über Art, Umfang und Wert der Arbeitspflicht
 - Beschlussfassung über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Bildung und jährliche Dotierung einer Rücklage. Diese ist auf einem gesonderten Rücklagenkonto zu führen; sie darf nicht für übliche Ausgaben nach Budget verwendet werden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliedsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder diese einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zustimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich alleine, die beiden Stellvertreter gemeinsam.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten und Investitionen im Rahmen des Jahresbudgets in Auftrag zu geben.
7. Vorstand und Abteilungsleitern steht eine Pauschalvergütung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Tätigkeit im Ehrenamt in gemeinnützigen Vereinen zu. Ein Anspruch auf Anwendungersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen in Form von prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Wahltag an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet zugleich die Tätigkeit im Vorstand.
4. Recht zur Selbstergänzung: Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Eine Abberufung eines Vorstandmitgliedes ist nur wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins möglich. Die Abberufung muss von der zum Zeitpunkt der Abstimmung beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über:
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - die vom Vorstand erarbeiteten Mitgliedsbeiträge,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der von der Mitgliedschaft zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - neue Satzung oder Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Arbeitspflicht und deren Ablösung,
 - Wahl des Beirats
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten, in der Regel bis spätestens 30. April. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief oder E-Mail (i.S. v. 126a BGB) an die letztgenannte Anschrift des einzelnen Mitglieds einzuberufen.
3. Die Einladung muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ausweisen. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut wiederzugeben.
4. Jedes Mitglied kann bis längstens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beim Vorstand schriftlich beantragen. Zu Beginn der Versammlung hat der Vorsitzende die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Zur Ausübung seines Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Ein Mitglied kann jedoch maximal 3 Vollmachten auf sich vereinen.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte. Wahlen können einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder es beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden. In besonderen Fällen leitet die Mitgliederversammlung ein Beirat (vgl. § 13,2.1 e).
7. Mit mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig und ein Abstimmungsergebnis gültig. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung zu der gleichen Tagesordnung einberufen, die - unbesehen der Zahl der Stimmberechtigten - beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. In der Regel beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung von Satzung oder Vereinszweck sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von Vereinsvermögen ist eine Mehrheit von 75%, zur Auflösung des Vereines von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keinen Kandidaten zu, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt ist dann derjenige mit der Mehrzahl der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen gemeinsam die satzungsgemäße Einnahme und Verwendung der Vereinsgelder und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Regelamtszeit eines Kassenprüfers beträgt 2 Jahre.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines geboten erscheint oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens einem, maximal drei Mitgliedern, die für 4 Jahre gewählt sind. Die Neuwahl eines Beirates erfolgt somit bei jeder vierten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden oder teilt einen Zustellungsberechtigten für Postsendungen mit. Der Beirat bleibt solange im Amt bis ein neuer Beirat gewählt ist.

Der Beirat sollte durch je ein Mitglied folgende Mitgliedergruppen repräsentieren:

Langjährige Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit dem Verein zum Ausdruck gebracht haben, sachverständige Mitglieder, die vorzugsweise betriebswirtschaftlich, rechtlich oder unternehmerisch kompetent sind, und ehemalige Vorstandmitglieder.

Ein Beiratsmitglied kann auch anderen Vereinsgremien angehören, dem Vorstand jedoch nur im Notfall nach 2.1.d.

Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so hat der Beirat das Recht zur Selbstergänzung.

2. Rechte und Pflichten des Beirats:

2.1. Rechte

- a. Der Beirat hat das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist dem Vorsitzenden einmal jährlich ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zuzuleiten.
- b. Der Beirat hat das Recht zur Einsicht in die Bankkonten des Vereins. Unter Vorlage des Wahlprotokolls kann jedes Beiratsmitglied Einsicht bei der kontoführenden Bank verlangen.
- c. Der Beirat hat das Recht zur Einsicht in alle Geschäftsunterlagen des Vereins in gleicher Weise wie ein Kassenprüfer. Letzterer sowie für den Verein tätige Berater sind ihm gegenüber zur Auskunft verpflichtet.
- d. Der Beirat fungiert als Notvorstand. Sollte z.B. durch Unglück oder Streit kein entscheidungsfähiger Vorstand bestehen, so kann der Beirat die Handlungsunfähigkeit des Vorstands feststellen. Wenn sofortige Handlungsfähigkeit geboten ist, so kann aus den Reihen des Beirats der Vorstand ergänzt werden, oder der Beirat die Geschäfte des Vorstandes vollständig übernehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Beirat selbst. In diesem Falle hat der Beirat unverzüglich für die Wahl eines neuen Vorstandes zu sorgen, und bleibt dann bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- e. Ein Beiratsmitglied kann die Versammlungsleitung in einer Mitgliederversammlung beanspruchen.

2.2. Pflichten

- a. Der Beirat hat sich über die Lage des Vereins jederzeit informiert zu halten.
- b. Der Beirat ist das Berufungsgremium im Falle von Streitigkeiten im Verein und seinen Gremien. Der Beirat muss im Falle eines vorgesehenen Vereinsausschlusses vom Vorstand gehört werden, wenn das betroffene Mitglied vorher vom Beirat angehört wurde. Hierzu ist der Beirat verpflichtet, wenn er angerufen wurde.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden (z.B. Sport- und Jugend-Team, Wahlausschuss, Festkomitee). Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Personen und hat beratende Funktion; mit Vorstandsbeschluss kann ein Ausschuss auch Regelungskompetenz erhalten. Sprecher wichtiger Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Vorstand ist berechtigt an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Bußgelder

1. Alle von Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden durch den Vorstand berechnet; sie werden innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung, die im ersten Quartal des Jahres erfolgt, per Banklastschrift eingezogen oder sind in jedem Fall zahlungsfällig. Bei unterjährigem Beitritten nach dem 30.6. bemisst sich der Beitrag nach angefangenen Monaten in Zwölftel.
2. Bei Aufnahme in den Verein besteht ohne die Zahlung der fälligen Beiträge, Gebühren oder Umlagen kein Recht die Sportanlage(n) zu nutzen.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied, welches unverschuldet seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, Stundung oder Erlass gewähren.
4. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können gegen eine individuell vom Vorstand festgesetzte Jahresspielgebühr die Sportanlage(n) benutzen.
6. Bußgelder, Strafen oder Vergleichbares, welche von einem Mitglied oder einer Mannschaft verursacht wurden, werden dem Mitglied oder der Mannschaft (in Person des Mannschaftsführers) in Rechnung gestellt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist der 1. Vorsitzende zum Liquidator bestellt. Er kann anderen Vorständen Vollmacht erteilen.
2. Dies gilt auch, wenn der Verein aus anderen Gründen seine Rechtsfähigkeit verliert oder aufgelöst wird.

§ 17 Regelungslücken

Auf etwaige Regelungslücken ist das Vereinsrecht anzuwenden.